

Stadt Ennigerloh

Der Bürgermeister

1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Golfplatzgeländes des Golfclubs Schloss-Vornholz e.V. im Stadtgebiet Ennigerloh-Ostenfelde

August 2011

Begründung gemäß § 5 Absatz 5 BauGB

Verfahrensstand:
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB

bearbeitet für:
Verwaltung Vornholz
Steinpatt 1
59320 Ennigerloh

und:
Golfclub Schloss Vornholz e.V.
Steinpatt 13
59320 Ennigerloh

bearbeitet durch:
Dipl.-Geogr. Matthias Ott
Landschaftsplanung und Umweltschutz
Johanne-Walhorn-Weg 35
48147 Münster
Tel.: 0251/273844

Inhaltsverzeichnis

Teil A Begründung.....	4
1 Ziel und Zweck der Planung.....	4
2 Verfahrenshinweise und Rechtsgrundlagen.....	4
3 Räumlicher Geltungsbereich und planerische Vorgaben.....	5
3.1 Räumlicher Geltungsbereich.....	5
3.2 Regionalplan.....	6
3.3 Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh.....	6
4 Änderungsinhalte.....	7
5 Auswirkungen der Planung.....	7
Teil B Umweltbericht.....	8
1 Allgemeines.....	8
1.1 Angaben zum Verfahren und zu Art und Maß der bisherigen Nutzung.....	8
1.2 Festlegung und Beschreibung des Untersuchungsraumes	8
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	10
2.1 Schutzgut Mensch.....	10
2.1.1 Bestandsbeschreibung.....	10
2.1.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben.....	10
2.1.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen.....	10
2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Artenschutz.....	10
2.2.1 Planungsrelevante Arten im Vorhabensbereich	10
2.2.2 Bestandsbeschreibung.....	11
2.2.3 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben.....	12
2.2.4 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen.....	13
2.3 Schutzgut Boden / Wasser	14
2.3.1 Bestandsbeschreibung.....	14
2.3.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben.....	14

2.3.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen.....	15
2.4 Schutzgut Klima / Luft.....	15
2.4.1 Bestandsbeschreibung.....	15
2.4.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben.....	15
2.4.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen.....	16
2.5 Schutzgut Landschaftsbild.....	16
2.5.1 Bestandsbeschreibung.....	16
2.5.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben.....	16
2.5.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen.....	16
2.6 Schutzgut Kultur- und Sachgut.....	16
2.7 Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	17
2.7.1 Bestandsbeschreibung.....	17
2.7.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben.....	17
2.7.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen.....	17
3 Planungsalternativen und Monitoring.....	17
4 Zusammenfassung.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über die vorgesehenen Änderungsbereiche.....	9
---	---

Anhangsverzeichnis

- Anhang 1: Büro für Biologische Umwelt-Gutachten Schäfer (BUGS) 2011: Artenschutzprüfung im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh im Bereich Golfplatzes Schloss Vornholz, Artengruppe Vögel und Amphibien, Telgte.
- Anhang 2: Dipl.-Geogr. Michael Wittenborg, Landschaftsökologie & Umweltplanung 2011: Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh im Bereich Golfplatzes Schloss Vornholz, Artengruppe Fledermäuse, Hamm.

Teil A Begründung

1 Ziel und Zweck der Planung

Der Vorbesitzer des jetzigen Eigentümers von Schloss Vornholz hat seinerzeit die westlich des Schlosses liegenden Flächen an den Golfclub Schloss Vornholz e.V. verpachtet. Aus Sicherheitsgründen (Nähe zum öffentlich zugänglichen Steinpatt und unmittelbare Nähe zum Schloss) und um das Gesamtensemble des Schlosses wieder zu vervollständigen, möchte der jetzige Eigentümer diese Flächen wieder dem Betrieb (Verwaltung) Schloss Vornholz zuführen. Zu diesem Zweck muss das derzeit in diesem Bereich bestehende Golfgelände verlegt werden. Dadurch werden Eingriffe in heutige Waldflächen erforderlich, um den Flächenansprüche eines 18-Loch-Golfplatzes gerecht zu werden.

Mit Schreiben vom 05.01.2011 stellte der Golfclub Schloss Vornholz e.V. in Absprache mit dem Eigentümer der Flächen den Antrag zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh im Bereich des Golfplatzes Schloss Vornholz e.V..

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat am 21.02.2011 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh für den Bereich „Golfplatz Ostenfelde“ beschlossen.

2 Verfahrenshinweise und Rechtsgrundlagen

Die durch die Erweiterungen in Randbereich des bestehenden 18-Loch Golfplatzes erforderlichen Änderungen in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung berühren die Grundzüge der Planung nicht. In einer Vorabstimmung mit den Fachbehörden wurde festgestellt, dass Nr. 17.2.3 (Zulässigkeit der Rodung von Wald > 1 ha) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgrund der geringen Flächengröße nicht anzuwenden ist.

Das Verfahren, welches der Rat der Stadt Ennigerloh mit dem Aufstellungsbeschluss vom 21.02.2011 eingeleitet hat, wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit über allgemeine Ziele und Auswirkungen der Planung erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Unterrichtung in der Zeit vom 22.07.2011 bis einschließlich 15.08.2011.

Gemäß § 13 (2) Nr. 1 wurde insbesondere wegen der geringen Auswirkungen der geplanten Änderung auf eine frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB verzichtet. Die Planung wurde mit den zuständigen Fachbehörden vorabgestimmt.

Folgende Rechtsnormen liegen der Flächennutzungsplanänderung zugrunde:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist .
2. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
3. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271).
4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist .
5. Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430)' Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212)
6. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.
7. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I. S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 3214).

3 Räumlicher Geltungsbereich und planerische Vorgaben

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst drei Änderungsflächen im FNP der Stadt Ennigerloh, welche alle im Eigentum von Herrn Nikolaus von Bose stehen:

1. Bereich westlich des Schlosses Vornholz (Gem. 5061 (Ostenfelde), Flur 5, Flurstück 140 tlw. - 15.562 m²). Die Fläche liegt westlich des Schlosses Vornholz und wird im Süden durch den „Steinpatt“ begrenzt, im Westen durch den Weg „Zur Dollschen Brücke“. Im Norden grenzt das Golfplatzgelände an.
2. Bereich südlich des Sportparks Vornholz (Gem 5061 (Ostenfelde), Flur 4, Flurstück 477 tlw. - 5.577 m²). Im Norden der Fläche grenzt der Sportplatz (Sportpark Vornholz) an, im Westen der Weg „Zur Dollschen Brücke“, im Süden und Osten der bestehende Golfplatz.
3. Pappelwäldchen nördlich des bestehenden Golfplatzes. (Gem 5061 (Ostenfelde), Flur 4, Flurstück 40 - 10.987,3 m²). Im Norden und Westen grenzt die Fläche an die Straße „Schürenbrink, im Osten und Süden grenzt die Fläche an das Gewässer 977, einem Vorfluter des Baarbaches. Hinter dem Gewässer grenzt die Fläche an das bestehende Golfplatzgelände an.

3.2 Regionalplan

Im derzeitigen Regionalplan Münsterland wird der gesamte Bereich des Golfplatzgeländes um das Schloss Vornholz einschließlich der drei Änderungsbereiche als Agrarbereich dargestellt. Der Planung entgegenstehende Ausweisungen liegen nicht vor.

In der Fortschreibungskarte zum Regionalplan der Bezirksregierung Münster (Planung 2011) wird indes eines der beiden Waldbereiche, ein junges Pappelwäldchen auf dem Flurstück Gemarkung Ennigerloh-Ostenfelde, Flur 4, Flurstück 40, neu als „Waldbereiche“ dargestellt. Im Norden und Westen grenzt diese Fläche an die Straße „Schürenbrink“, im Osten und Süden grenzt die Fläche an das Gewässer 977, einem Vorfluter des Baarbaches. Hinter dem Vorfluter grenzt die Fläche an das bestehende Golfplatzgelände an. Diese Darstellung würde den oben genannten Zielen für die Erweiterung des Golfplatzes in dieses Flurstück widersprechen.

Eine gem. § 34 (1) LplG (Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen) vorgeschriebene Anfrage der Stadt Ennigerloh zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung im Planaufstellungsverfahren unter Berücksichtigung des § 1 (4) BauGB an die Bzrg. Münster wurde in einer Antwort vom 22.02.2011 dahingehend beantwortet, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, für den Eingriff in Waldbestände aber eine Anpassung im fortzuschreibenden Regionalplanentwurf erforderlich ist, damit die Vereinbarkeit auch in der Zukunft gewährleistet bleibt.

Eine entsprechende Einwendung gegen diese Änderung in der Darstellung im Regionalplanentwurf wurde fristgerecht bis zum 31.07.2011 durch den Vorhabens-träger bei der Bezirksregierung Münster eingereicht.

3.3 Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh

Aufgrund der geplanten Verschiebung des Golfplatzes sind im Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh drei kleinere Änderungsbereiche betroffen, welche zum einen die Darstellung von Grünflächen (Streichung der Zweckbestimmung „Golfplatz“) westlich des Schlosses Vornholz betreffen und zum anderen eine Waldflächendarstellung südlich des Sportplatzes Ostenfelde und eine Waldflächendarstellung im Norden des Golfplatzes.

Mit der Änderung im Flächennutzungsplan soll der Planung von der Verwaltung Schloss Vornholz Rechnung getragen werden, dass das Ensemble „Schloss Vornholz“ in näherer Zukunft wieder vollständig ist.

4 Änderungsinhalte

In der derzeitigen Situation umrahmt der bestehende Golfplatz mit dem Clubhaus und seinen Bahnen 1 und 2 zusammen mit den Erschließungsachsen im Süden und Osten das gesamte Schlossgelände. In Richtung Süden verläuft ein öffentlich zugänglicher Weg (Steinpatt) direkt entlang der Schlossgräfte, nach Osten öffnet sich das Eingangsensemble des Schlosses.

Mit der Verlegung zweier Teilbereiche der Bahnen 1 und 2 des bestehenden Golfplatzes aus dem Flurstück 140 (Gem. Ennigerloh-Ostenfelde, Flur 5) sollen diese Flächen wieder in den Betrieb Vornholz und damit in das Gesamtensemble des Schlosses, integriert werden.

Bei den beiden Ersatzflächen für den Golfplatz handelt es sich zum einen um einen jungen rd. 10 Jahre alten Pappelschlag mit 10.987,3 m² (Gemarkung Ennigerloh-Ostenfelde, Flur 4, Flurstück 40), welcher direkt nördlich an das Golfplatzgelände anschließt. Davon sollen rd. 3.500 m² zur Herstellung eines Grüns genutzt werden.

Zum anderen handelt es sich um ein rd. 25 Jahre alten Eichenschlag mit 5.577 m² (Gemarkung Ennigerloh-Ostenfelde, Flur 4, Flurstück 477 tlw.), welcher zwischen dem Sportpark Vornholz, nördlich gelegen, und dem Golfplatzgelände liegt. Von dieser Waldfläche werden rd. 2.500 m² in den Spielbetrieb des Golfplatzes integriert werden.

5 Auswirkungen der Planung

Mit der geplanten Änderung wird es möglich, dass der bestehende Golfplatz sein bisheriges charakteristisches Anforderungsprofil beibehalten kann und die Verwaltung Vornholz besagte Flächen zurückgewinnt.

Änderungen auf benachbarte Nutzungen können ausgeschlossen werden, zwei kleinere Teilwaldflächen gehen verloren und müssen ausgeglichen werden.

Die während der Bauphase auftretenden Lärm- und Staubemissionen sind als geringfügige, vorübergehende Störungen anzusehen, nachhaltige Beeinträchtigungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Teil B Umweltbericht

Der Umweltbericht erfasst und bewertet unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes die Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind aufgefordert, weitere -ihnen vorliegende - Angaben im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu benennen sowie alle Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, zur Verfügung zu stellen. Der Umweltbericht wird entsprechend dem jeweiligen Verfahrens- und Kenntnisstand fortgeschrieben.

1 Allgemeines

1.1 Angaben zum Verfahren und zu Art und Maß der bisherigen Nutzung

Anlass für das Änderungsverfahren ist der Antrag des Golfplatzbetreibers Golfclub Schloss Vornholz e.V. auf Wunsch des Grundstückseigentümers, Teile der Golfplatzfläche, welche bisher im Flächennutzungsplan die Signatur „Grünflächen“ mit der Zusatzsignatur „Golfplatz“ aufweist, diese Zusatzsignatur im Flächennutzungsplan heraus zu nehmen und andere Ersatzflächen entsprechend neu mit der Signatur Grünflächen, Zusatzsignatur „Golfplatz“ zu belegen.

Im Detail werden durch die angestrebte Modifikation im FNP zum einen rd. 1,56 ha Grünflächen (15.562 m²) mit der Signatur „Golfplatz“ in die Nutzung Grünflächen überführt und als Ersatz für den Golfplatzbetrieb werden zwei rd. 1,89 ha große, an den Golfplatz angrenzende, Flächen (18.935,4 m²), welche jeweils als „Wald“ dargestellt sind, in die Darstellung Grünflächen mit der Zusatzsignatur „Golfplatz“ überführt.

1.2 Festlegung und Beschreibung des Untersuchungsraumes

Änderungsbereich 1:

Die rd. 15.562 m² große Teilfläche des Flurstücks 140 der Flur 5 in der Gemarkung Osterfelde ist Teil des bestehenden Golfplatzgeländes. Die Fläche liegt westlich des Schlosses Vornholz und wird im Süden durch den „Steinpatt“ begrenzt, im Westen durch den Weg „Zur Dollschen Brücke“. Im Norden grenzt das Golfplatzgelände an.

Derzeit befindet sich hier das Ende der Bahn 1 mit dem Grün sowie die Abschläge der Bahn 2. Das gesamte Gebiet ist damit durch den Spielbetrieb gekennzeichnet.

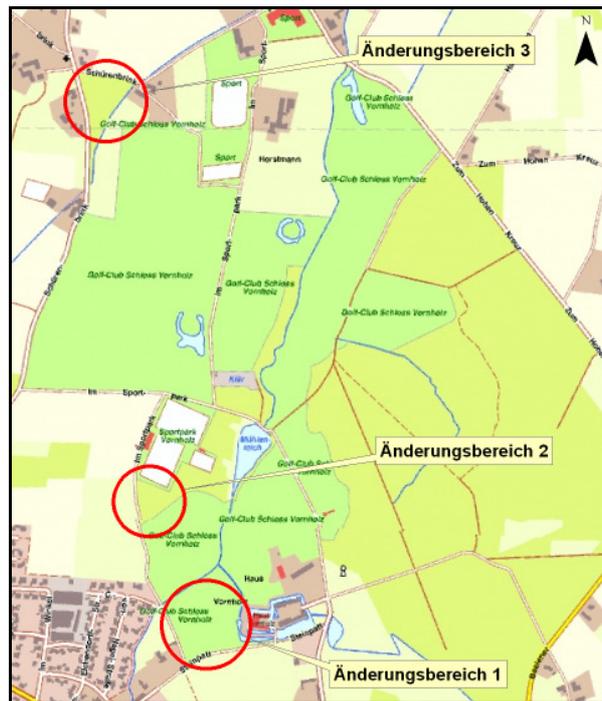


Abbildung 1: Übersicht über die vorgesehenen Änderungsbereiche (Kartengrundlage DTK 10)

Änderungsbereich 2:

Bei der rd. 5.577 m² großen Teilfläche des Flurstücks 477 der Flur 4 in der Gemarkung Ostenfelde handelt es sich um ein rd. 25 Jahre altes Eichenwäldchens mit lichter Kronenstruktur und einer dichten Strauch- und Krautschicht. Die Waldränder sind lückig bis offen.

Im Norden der Fläche grenzt der Sportplatz (Sportpark Vornholz) an, im Westen der Weg „Zur Dollschen Brücke“, im Süden und Osten der bestehende Golfplatz.

Änderungsbereich 3:

Bei der rd. 10.987,3 m² großen Fläche des Flurstücks 40 der Flur 4 in der Gemarkung Ostenfelde handelt es sich um ein rd. 10 Jahre altes Pappelwäldchens mit lichter Kronenstruktur und einer dichten Krautschicht im Unterholz. Die Waldränder sind lückig bis offen.

Im Norden und Westen grenzt die Fläche an die Straße „Schürenbrink“, im Osten und Süden grenzt die Fläche an das Gewässer 977, einem Vorfluter des Baarbaches. Hinter dem Gewässer grenzt die Fläche an das bestehende Golfplatzgelände an.

Der Untersuchungsraum ergibt sich aus dem Plangebiet sowie aus den unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden - oben aufgeführten - Flächen. Großräumiger zu untersuchende Auswirkungen auf Umweltfaktoren sind nicht ersichtlich.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Mensch

2.1.1 Bestandsbeschreibung

Änderungsbereiche 1 bis 3

In den Änderungsbereichen 1 und 2, westlich des Schlosses Vornholz sowie das Eichenwäldchen zwischen Fußballplatz und Golfplatz, wird das Schutzgut Mensch nicht tangiert.

Im Änderungsbereich 3, Pappelwäldchen an der Straße Schürenbrink, reicht das zukünftige Golfplatzgelände, wie bereits etwas südlicher, bis an die Straße Schürenbrink. Westlich und Nördlich des Pappelwäldchens finden sich Wohnanlieger.

2.1.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Änderungsbereiche 1 bis 3

Durch die Nähe zu der bestehenden Bebauung kann es zu einer geringfügigen Lärmbelastigungen im laufenden Spielbetrieb oder durch die vorgesehenen Pflege der Flächen kommen. Da im Änderungsbereich 3 ausschließlich ein Grün vorgesehen ist, wird es zu keinen erheblichen Lärmereignissen kommen.

2.1.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen

Änderungsbereiche 1 bis 3

Um zu der benachbarten Wohnbebauung eine wirksame Abgrenzung zu erreichen, wird eine dichte mindestens zweireihige Heckenanpflanzung entlang der Straße Schürenbrink errichtet. Darüber hinaus verbleibt ein mindestens 20 bis 25 m breiter Gehölz- bzw. Waldstreifen.

Diese Maßnahme soll sicher stellen, dass eine visuelle und räumliche Trennung des Golfplatzgelände zur Straße bestehen bleibt bzw. aufgebaut wird.

Insgesamt ist mit einer geringen bis mittleren Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch im Änderungsbereich 3 zu rechnen.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Artenschutz

2.2.1 Planungsrelevante Arten im Vorhabensbereich

Allgemein:

Die Artenschutzprüfung gemäß MWEBMV und MKULNV (2010) wurde für die beiden Änderungsbereiche 2 und 3 durchgeführt (BUGS 2011 und Wittenborg 2011, siehe Anhang 1 und 2). Da im **Änderungsbereich 1**, als intensiv genutzte Golfplatzfläche, derzeit nur mit wenigen planungsrelevanten Arten gerechnet werden kann/muss und diese Arten die

Flächen im wesentlichen als Nahrungshabitat nutzen (z.B. Fledermäuse) und im Nachgang des Vorhabens eine erhebliche Verbesserung eintreten wird, wurde auf eine dezidierte Untersuchung dieser Flächen verzichtet. Die einzelnen Aussagen zu den planungsrelevanten Arten wurden in den nachfolgenden Unterkapiteln eingearbeitet.

In der Artenschutzprüfung sind damit alle europäisch geschützte FFH-Arten des Anhangs IV sowie alle europäischen Vogelarten gemäß der V-RL berücksichtigt. Alle anderen Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt werden.

2.2.2 Bestandsbeschreibung

Änderungsbereich 1 ist Teil des aktuellen Spielbetriebes des Golfplatzes mit den entsprechenden z.T. intensiven Pflegemaßnahmen. Teile der Flächen, insbesondere das Grün und die drei Tees (Abschläge) werden intensiv gewässert und gedüngt. Drei Sandbunker stellen derzeit ökologisch eingeschränkte, standortfremde (Extrem-)Lebensräume dar. Der überwiegende Teil der Fläche ist durch die kurzgeschnittene Spielbahnen sowie durch die angrenzenden Roushs gekennzeichnet.

Zum Westrand der Fläche, entlang des Weges „Zur Dollschen Brücke“, ist ein rd. 20 m breiter Gehölzgürtel angelegt. Südlich der Fläche befindet sich die entlang des Weges „Steinpatt“ eine Baumallee.

Änderungsbereich 2 ist ein rd. 25 Jahre alter Eichenwald in forstwirtschaftlicher Nutzung mit lückigem Kronenbereich und dichtem Strauchunterholz. Zu allen Seiten ist der Waldmantel gering ausgeprägt bzw. nicht vorhanden. Nach Westen, entlang des Weges „Zur Dollschen Brücke“, stehen einige alte Eichen, nach Norden grenzt ein Sportplatz und nach Westen und Süden schließt sich der Golfplatz an, in dem neben den kurzgeschorenen Rasenflächen mehrere strukturreiche Teiche vorkommen. Aufgrund der nachbarschaftlichen Nutzung der Sportstätten und des östlich gelegenen Weges, ist eine hohe und regelmäßige Frequentierung bzw. Störung durch den Menschen gegeben.

Artenschutzprüfung

Für den Änderungsbereich 2 hat die Artenschutzprüfung (BUGS 2011 und Wittenborg 2011) ergeben, dass von den im Messtischblatt 4114 genannten planungsrelevanten Vogelarten potentielle Konflikte für Nachtigall und Turteltaube entstehen können. Aufgrund der Nähe einiger kleinerer Gewässer zum Änderungsbereich 2 kann ein Vorkommen von Kammmolch und Laubfrosch nicht ausgeschlossen werden.

Änderungsbereich 3 ist ein rd. 10 Jahre junger, lückiger Pappelwald mit einigen älteren Erlen und Weiden. Unterhalb der Bäume besteht eine geschlossene Krautschicht aus Brennessel, Diesteln und Brombeere. Ein Waldmantel fehlt auf allen Seiten vollständig. Nördlich und Westlich des Waldes befindet sich die Straße „Schürenbrink“, entlang der nördlichen Seite sind einige junge Kirschen entlang der Straße gepflanzt. Gegenüber der Straßenseite befinden sich einige sehr alte Eichen. Südöstlich grenzt ein Vorfluter des

Baarbachers (Gewässer Nr. 977) an, welcher dicht mit Hochstauden, auch hier mit Brennesseln und Diesteln, bewachsen ist. Die Wasserführung ist überwiegend als gering anzusehen.

Artenschutzprüfung

Für den Änderungsbereich 3 hat die Artenschutzprüfung (BUGS 2011 und Wittenborg 2011) ergeben, dass von den im Messtischblatt 4114 genannten planungsrelevanten Vogelarten potentielle Konflikte mit Turteltaube und Kuckuck entstehen können. Auch hier handelt es sich um einen potentiellen Lebensraum von Kammmolch und Laubfrosch.

2.2.3 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Im **Änderungsbereich 1** führt der Rückbau des Golfplatzes zu einer Aufwertung des gesamten Bereiches, insbesondere die „Entsiegelung“ der Bunker, des Grüns sowie der Tees. Die angrenzende Allee sowie der westliche Gehölzgürtel bleibt bestehen. Zusammen mit den geplanten vielfältigen Gartenstrukturen führt die Änderung zu einer nachhaltigen Verbesserung der ökologischen Strukturen unabhängig von der späteren Gartennutzung.

Im Rahmen der Baumaßnahme kommt es durch den Baulärm bedingt kurzfristig zu einer Beeinträchtigungen im Bereich der Gehölzstrukturen, welche jedoch als geringfügig anzusehen sind.

Im **Änderungsbereich 2** kommt es durch die Beseitigung von Waldflächen zu einem Eingriff in Natur und Landschaft, welcher extern ausgeglichen werden muss. Potentielle Lebensräume von Vögel, Amphibien und Fledermäuse können grundsätzlich beeinträchtigt werden.

Auch wenn aufgrund des jungen Baumbestandes (rd. 25 Jahre alte Eichen) und nach Sichtung im Gelände nicht mit Bruthöhlen und Nestern gerechnet werden kann bzw. kartiert wurden, wird der Lebensraum als Nahrungshabitat genutzt. Da nur ein Teil der Waldfläche in Anspruch genommen wird und in unmittelbarer Nähe ausreichende Ersatzflächen zur Verfügung stehen, kommt der Fläche nur eine geringe bis mittlere Bedeutung als Nahrungshabitat zu.

Im Rahmen der Baumaßnahme kommt es durch den Baulärm kurzfristig zu einer Beeinträchtigungen im Bereich der Gehölzstrukturen neben der eigentlichen Eingriffsfläche, welche jedoch zeitlich eng begrenzt als geringfügig anzusehen ist.

Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung konnte ein Konflikt mit den planungsrelevanten Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dies gilt insbesondere für die Tiergruppe der Amphibien. Kommt doch ein kleinräumige Wechsel von Gewässern und Waldflächen im Änderungsbereich 2 vor. Da nur ein kleiner Teil der Waldfläche in Anspruch genommen wird, kann es indes nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen (s. BUGS 2011 und Wittenborg 2011).

Im **Änderungsbereich 3** kommt es ebenfalls durch die Beseitigung von Waldflächen zu einem Eingriff in Natur und Landschaft, welcher extern ausgeglichen werden muss. Auch hier können potentielle Lebensräume von Vögel, Amphibien und Fledermäuse beeinträchtigt werden.

Der sehr junge Baumbestand (rd. 10 Jahre alte Pappeln) verfügt nach Sichtung im Gelände nicht über Bruthöhlen und Nestern, wird somit im wesentlichen als Lebensraum bzw. als Nahrungshabitat genutzt. Da nur ein Teil der Waldfläche in Anspruch genommen wird und in unmittelbarer Nähe ausreichende Ersatzflächen zur Verfügung stehen, kommt auch dieser Fläche nur eine geringe bis mittlere Bedeutung zu.

Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung kann auch hier ein Konflikt mit den planungsrelevanten Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dies gilt für die Tiergruppe der Vögel und der Amphibien. Kommt doch auch hier ein kleinräumige Wechsel von Gewässern (Vorfluter) und Wald im Änderungsbereich 3 vor. Da nur ein kleiner Teil der Waldfläche in Anspruch genommen wird, kann es indes nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen (s. BUGS 2011 und Wittenborg 2011).

2.2.4 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen

Im **Änderungsbereich 1** bewirkt die Planung den Aufbau von struktureicheren Lebensräumen für Tiere und Pflanzen sowie eine geringere Frequentierung der Flächen durch den Menschen. Aufgrund der erzielten Aufwertungen sind zusätzliche Maßnahmen nicht erforderlich.

Im **Änderungsbereich 2** muss der verbleibende Waldkernbereich nach allen Seiten besser geschützt werden, so dass die verbleibende Waldfläche ihre bestehende Funktion als potentieller Lebensraum für Vögel und Amphibien behält. Damit ist insbesondere der Aufbau eines bisher nicht vorhandenen Waldmantels gemeint. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Baumaßnahme zur Vermeidung von direkter Tötung von Arten in einem engen Zeitraum zwischen Mai und Juni umgesetzt wird (siehe BUGS 2011). Hier ist insbesondere der Schutz des potentiellen Lebensraumes für Amphibien aber auch z.B. die Brutzeit der Vögel gemeint. Sollte die Bauzeit bis in den Juni herein erfolgen, muss ein Schutzzaun (ein so genannter Krötenzaun) dafür sorgen, dass Amphibien während der Bauphase nicht in diese Bereiche einwandern.

Auch im **Änderungsbereich 3** muss der verbleibende Waldkernbereich nach allen Seiten besser durch einen Waldmantel geschützt werden, so dass die verbleibende Waldfläche ihre bestehende Funktion als potentieller Lebensraum für Vögel und Amphibien behält. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Baumaßnahme zur Vermeidung von direkter Tötung von

Arten in einem engen Zeitraum außerhalb der Brut- und der Laichzeit umgesetzt wird (siehe BUGS 2011).

Insgesamt muss der Verlust der beiden Waldflächen nach den Erfordernissen des Landesbetriebes Wald und Holz in den Änderungsbereichen 2 und 3 im Verhältnis 1 zu 1 extern ausgeglichen werden. Ein zusätzlicher funktioneller Ausgleich wird nicht erforderlich, da die beiden jungen Waldstandorte nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine speziellen Waldfunktionen aufbauen konnten.

Durch das Vorhaben ist somit mit einer geringe bis mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen zu erwarten. Die Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden.

2.3 Schutzgut Boden / Wasser

2.3.1 Bestandsbeschreibung

Änderungsbereiche 1 bis 3

Im Änderungsbereich 1 unterliegen die Teilflächen Sandbunker, die Abschlüge sowie das Grün einem versiegelungsähnlichen Zustand und besitzen nur eingeschränkte Bodenfunktionen. Gleiches gilt für das Schutzgut Wasser in diesen Teilflächen. Durch die Bewässerung des Golfplatzes kommt es darüber hinaus zu einem verändertem Wasserhaushalt in den Beregnungsflächen.

Die anderen Teilflächen vom Änderungsbereich 1 sowie die Änderungsbereiche 2 und 3 unterliegen keiner eingeschränkten Funktionen der Schutzgüter. Das gesamte Gelände wird über den Baarbach bzw. den Vorflutern des Baarbaches entwässert.

Südlich des Änderungsbereiches 3 angrenzend verläuft ein Vorfluter des Baarbaches, welcher im Regelfall nur eine geringe Wasserführung aufweist. Dieser Vorfluter verläuft zukünftig durch den nordöstlichen Bereich des Golfplatzgeländes und muss mit Hilfe einer Brücke überquert werden.

2.3.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Änderungsbereiche 1 bis 3

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser sehen im Prinzip eine Verlagerung von bestehenden Beeinträchtigungen vor. Eine intensiv genutzte rd. 1,8 ha große Golfplatzfläche mit insbesondere quasi-Versiegelung auf Teilflächen durch Sandbunker, Abschlügen und Grün wird einer naturnäheren Nutzung zugeführt und in einer gleichen Größenordnung - rd. 1,5 ha - an anderer benachbarter Stelle, welche keine höherwertigen Ausgangsstrukturen aufweisen, für den Golfplatzbetrieb in Anspruch genommen.

Zu einer erhöhten Beeinträchtigung kommt es beim Bau der beiden Grüns in den Änderungsbereichen 2 und 3, da hier mit dem Aufbau der Grüns die alten Bodenfunktionen degradiert bzw. unterbunden werden.

Für das Schutzgut Wasser ist ebenfalls eine Verlagerung der bestehenden Beeinträchtigungen zu konstatieren. Im Bereich der bisherigen Golfplatzfläche wird die Bewässerung und der Eintrag von Düngemittel eingestellt und an anderer Stelle aufgebaut.

Der Vorfluter des Baarbaches (Gewässer 977) muss im Rahmen des zukünftigen Golfplatzbetriebes an einer Stelle überquert werden. Hier kommt es auf einer Breite von rd. 2 m zu Verschattungen. In das Abflussregime wird nicht eingegriffen.

2.3.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen

Änderungsbereiche 1 bis 3

Im Änderungsbereich 1 ist darauf zu achten, dass beim Rückbau der bisherigen Golfplatzfläche in den versiegelungsähnlichen Flächen die ursprünglichen Funktionen der Schutzgüter Boden und Wasser wieder hergestellt werden, sodass die Eingriffe in die beiden Änderungsbereiche 2 und 3 kompensiert werden. Dazu sollte die Bewässerung sowie die Düngung eingestellt und der Bodenaufbau im Bereich der Abschlüge und des Grüns zurückgebaut werden. Mögliche Verdichtungen des Boden sollten gelockert werden.

Die Gründung der Brücke über den Vorfluter 977 südlich des Änderungsbereiches 3 muss außerhalb der Abflusslinien erfolgen.

2.4 Schutzgut Klima / Luft

2.4.1 Bestandsbeschreibung

Änderungsbereiche 1 bis 3

Änderungsbereich 1 ist derzeit durch offene im Sommer beregnete Flächen gekennzeichnet, welche mikroklimatisch über den Sandbunkern standortfremde Extremstandorte aufweisen. Eingerahmt durch Hecken und Gehölzflächen besteht kein wirksames Kaltluftentstehungsgebiet für den Ortsteil Ostenfelde.

In den beiden kleineren Waldflächen bestehen aufgrund der nicht geschlossenen Kronenbereiche keine typischen Waldklimatischen Verhältnisse, jedoch stellen sie mikroklimatische Wald(rand)flächen dar.

2.4.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Änderungsbereiche 1 bis 3

Klimatische Veränderungen sind im direkten Umfeld sowie auf den Vorhabensflächen selber nicht zu erwarten. Mikroklimatisch kommt es zu Änderungen im Bereich der beiden Waldflächen. Weiter Auswirkungen entstehen durch Staubentwicklung infolge des Baubetriebes. Diese Auswirkungen sind jedoch temporär und geringfügig. Insgesamt ist somit eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima / Luft zu erwarten ist.

2.4.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen

Änderungsbereiche 1 bis 3

Es sind keine Maßnahmen erforderlich

2.5 Schutzgut Landschaftsbild

2.5.1 Bestandsbeschreibung

Änderungsbereiche 1 bis 3

Das Landschaftsbild ist in allen Änderungsbereichen durch den bestehenden Golfplatz geprägt. Eingerahmt durch Wälder, Waldgehölze und durch viele den Golfplatz strukturierten Teichen wurde versucht ein eigenes Gestaltungsprofil für den Golfplatz zu erreichen. Alle Änderungsbereiche sind bereits heute Teil dieses Konzeptes.

2.5.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Änderungsbereiche 1 bis 3

Grundsätzliche, nach außen wirkende Veränderungen wird es ausschließlich im Änderungsbereich 3 geben. Hier rückt der Golfplatzbetrieb an die bestehenden Außengrenzen heran und kann durch die bestehenden Wohngebäude entlang der Straße Schürenbrink erfasst werden.

2.5.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen

Änderungsbereiche 1 bis 3

Um im Bereich des Änderungsbereiches 3 eine mögliche Außenwirkung zu minimieren bzw. zu unterbinden erhält das gesamte Pappelwäldchen einen Waldmantel durch den Aufbau einer mind. zweireihigen Hecke entlang der Außengrenze des Pappelwäldchens.

Um einen schnellen Sichtschutz aufzubauen, sollte zumindest in der hinteren Reihe bereits größere Pflanzen (1,50 bis 1,75 m große 2 bis 3 x verpflanzte standortheimische Gehölze (Hartriegel, Schlehe, Brombeere, Weißdorn, etc.) verwendet werden.

2.6 Schutzgut Kultur- und Sachgut

Änderungsbereiche 1 bis 3

Durch die angestrebten Veränderungen kommt es weder zu Veränderungen des Kulturgutes noch zu Veränderungen der Sachgüter. Alle Flächen sind bereits heute im Eigentum der Verwaltung Vornholz und sind entweder an den Golfplatzbetreiber verpachtet oder in forstlicher Nutzung. Durch eine Neuregelung der Pachtverhältnisse werden die neuen Nutzungsstrukturen geregelt.

Es ist somit keine Beeinträchtigung des Schutzgüter Kultur- und Sachgut zu erkennen.

2.7 Wechselwirkungen der Schutzgüter

2.7.1 Bestandsbeschreibung

Änderungsbereiche 1 bis 3

Es bestehen Wirkungsgefüge zwischen dem Verlust an Lebensraum für Fauna und Flora und dem Verlust an Boden sowie dem Wasserhaushalt.

2.7.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Änderungsbereiche 1 bis 3

Die Wechselwirkungen verursachen keine zusätzlichen Auswirkungen, welche über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinaus gehen.

2.7.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen

Änderungsbereiche 1 bis 3

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

3 Planungsalternativen und Monitoring

Eine Nullvariante würde den Sicherheitsbestrebungen der Verwaltung Vornholz nicht gerecht werden und darüber hinaus das Gesamtensemble „Schloss Vornholz“ unvollständig belassen.

Die Erweiterungsmöglichkeiten sind zum einen durch die Flächenverfügbarkeit, aber auch durch einen wirtschaftlich noch zu rechtfertigenden Aufwand gegeben.

Im Osten des Golfplatzes liegen die angrenzenden verfügbaren Waldflächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und sind damit nicht verfügbar. Im Norden befinden sich keine direkt angrenzenden Eigentumsflächen von Herrn von Bose, im Süden liegt Schloss Vornholz. Im Osten grenzt die Straße Schürenbrink als Abgrenzung welche aus Verkehrssicherungsgründen nicht überschritten werden sollte, sodass einzig die kleineren ausgewiesenen Änderungsbereiche 2 und 3 verfügbar und wirtschaftlich nutzbar sind.

Zur Sicherung der vorgesehenen Maßnahmen wird im Regelfall ein **Monitoring** die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen. Da jedoch im Rahmen der Bestandskartierungen bisher nur potentielle Lebensräume erfasst werden konnten, es also keine überwachtungswürdigen planungsrelevante Arten gibt/kartiert sind, kann im Rahmen des Monitorings auch nur der Erhalt von potentiellen Lebensräumen geprüft werden. Sollte indes im Rahmen einer solchen Prüfung eine planungsrelevante Art erfasst werden, wäre dies ein Erfolg der umgesetzten Maßnahmen.

4 Zusammenfassung

Für die Verlagerung eines Teilbereiches des Golfplatzes Schloss Vornholz aus Sicherheitsgründen und zur Wiederherstellung des Gesamtensembles von Schloss Vornholz, werden zwei kleinere, junge Waldflächen mit zusammen rd. 5.000 m² für den Golfplatzbetrieb in Anspruch genommen.

Diese beiden Waldflächen werden dabei vollständig - rd. 1,5 ha - im FNP entsprechend neu als Grünflächen mit Zusatzsignatur „Golfplatz“ dargestellt aber nur in Teilflächen durch den Golfplatzbetrieb direkt in Anspruch genommen. Die zukünftige Gartenfläche westlich von Schloss Vornholz - rd. 1,8 ha - wird im FNP als Grünfläche dargestellt werden.

Die Umwelt- und Artenschutzprüfung hat gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung verschiedener Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen sowie unter der Voraussetzung von externen Kompensationen der Eingriff in Natur und Landschaft nach dem derzeitigem Kenntnisstand ohne wesentlichen Risiken für Natur und Landschaft realisierbar ist und erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

Münster, 24.08.2011



Dipl.-Geogr. Matthias Ott